

Wegleitung

Absenzen- und Urlaubsreglement

Version vom 01.09.2026

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Kontingente	3
3. Verspätungen	3
4. Krankheit und Unfall	3
5. Anlässe zur Leistungsbeurteilung	4
6. Spezieller Unterricht	5
7. Überschreitung der Kontingente	6
8. Urlaube	7
9. Sportunterricht	9
10. Präsenzkontrolle	9
11. Inkrafttreten	9

1. Allgemeines

Diese Wegleitung stützt sich auf das Absenzen- und Urlaubsreglement der Kantonsschule Zofingen vom Januar 2026. Gemäss Punkt 11 des Reglements sind die Einzelheiten des Vollzugs in einer schul-internen Wegleitung zu regeln.

Primär gilt das Reglement; wo dieses bereits eindeutige Regelungen trifft, wird hier nicht weiter darauf eingegangen.

Freistellungen im Rahmen der Begabungsförderung sind sowohl der Schulleitung als auch den Abteilungslehrpersonen bekannt und werden dem Kontingent nicht belastet.

Die Informationsveranstaltung zur militärischen Aushebung sowie die eigentliche Aushebung werden dem Kontingent nicht angelastet, sofern die Schülerinnen/die Schüler den Marschbefehl rechtzeitig im Sekretariat abgeben (8 Kalendertage im Voraus). Das Sekretariat nimmt den Eintrag in schulNetz vor.

Bei Todesfällen in der Familie werden keine Absenzen verrechnet. Absenzen infolge von Todesfällen naher Bekannter sind von der Abteilungslehrperson verhältnismässig zu beurteilen.

Grundsätzlich bedeutet "rechtzeitig" bei Kenntnisnahme von einem Absenzen- oder Urlaubsgrund, bei einem Urlaub mindestens aber 8 Kalendertage vor der künftigen Absenz. Nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche können aus formalen Gründen abgelehnt werden.

2. Kontingente

Die Berechnung von n+1 Absenzzpunkten ist so anzuwenden, dass pro ununterbrochene Absenz ein zusätzlicher Kontingentpunkt berechnet wird.

Zwischenstunden, von Lehrpersonen verursachte Lektionsausfälle, die Nacht und das Wochenende gelten nicht als Unterbruch.

Bei konsequentem Fehlen in einem bestimmten Fach, welches das Erreichen des Unterrichtsziels gefährden würde, soll die Fachlehrperson mit der Schülerin/dem Schüler das Gespräch aufnehmen und entsprechende Massnahmen ergreifen.

3. Verspätungen

Bei Verspätungen entscheidet die Fachlehrperson, ob sie eine Verspätung mit einem Absenzzpunkt sanktioniert. Dabei können Dauer, Häufigkeit und Grund der Verspätung angemessen berücksichtigt werden. Damit eine Verspätung mit einem Absenzzpunkt belastet wird, ist in schulNetz der Eintrag "verspätet besucht" vorzunehmen.

4. Krankheit und Unfall

Will eine Schülerin/ein Schüler wegen Krankheit oder Unfall die Spezialregelung von 10 Absenzzpunkten beanspruchen, so hat sie/er von sich aus die Abteilungslehrperson rechtzeitig per Mail mit Angabe der Gründe zu orientieren – d. h. bis am Ende des zweiten Tages der Absenz. Falls eine Abteilungslehrperson einen Nachweis der Krankheit mit einem Arztzeugnis verlangt und die Schülerin/der Schüler das Arztzeugnis nicht beibringen kann, werden sämtliche Absenzzpunkte dem Kontingent angelastet.

In speziellen Fällen kann die Abteilungslehrperson auf Antrag der Schülerin/des Schülers eine Sonderregelung festlegen.

Krankheit und Unfall

- Ist zu erwarten, dass eine Schülerin/ein Schüler infolge Krankheit oder Unfall wiederholt dem Unterricht fernbleiben muss und dadurch riskiert, dass gegen sie/ihn gemäss Regelung disziplinarische Massnahmen ergriffen werden, so hat sie/er die Krankheit bzw. den Unfall frühzeitig und unaufgefordert mittels Arztzeugnissen zu belegen.

- Treten aus medizinischen Gründen tatsächlich häufige Absenzen auf, hat die Schülerin/der Schüler unaufgefordert die Zeugnisse der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Abteilungslehrperson legt die Details der Sonderregelung schriftlich fest und informiert der zuständigen Prorektorin resp. den zuständigen Prorektor mit einer Kopie.
- Bis zum Zeitpunkt des Antrags werden sämtliche Absenzen gemäss Reglement dem Kontingent angerechnet. Über rückwirkende Anrechnungen an eine Sonderregelung entscheidet die Schulleitung.

Bei chronischen Erkrankungen

- Die chronische Krankheit muss ärztlich zweifelsfrei belegt sein (Zeugnisse von Ärztinnen bzw. Ärzten aus der eigenen Familie sind nicht zulässig).
- Sonderregelungen werden in jedem Fall zeitlich begrenzt. Sonderregelungen über mehr als ein Semester werden nur in ganz spezifischen Fällen genehmigt.
- Sonderregelungen aufgrund einer chronischen Krankheit können nur durch die Schulleitung erteilt werden. Dazu muss der Schulleitung ein Antrag (inkl. detaillierter Begründung, Arztzeugnis, Unterschrift der Eltern/des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen) der Schülerin/des Schülers vorliegen.
- Attestierte Sonderregelungen werden beim Inkrafttreten allen betroffenen Fachlehrpersonen kommuniziert.
- Eine Abklärung bei der Schulärztin/beim Schularzt kann vor der Bewilligung der Spezialregelung verlangt werden.
- Sind Lernziele in einem Fach oder mehreren Fächern durch häufige Absenzen gefährdet, meldet dies die Fachlehrperson der Abteilungslehrperson sowie der verantwortlichen Prorektorin bzw. dem verantwortlichen Prorektor. Abteilungslehrperson und Prorektorin/Prorektor klären die Schülerin/den Schüler in einem Gespräch über die Situation auf und passen gegebenenfalls die Sonderregelung an oder heben sie auf.
- Eine Sonderregelung wird nur verlängert, wenn die Schülerin/der Schüler schriftlich dokumentiert und ärztlich attestiert nachweisen kann, dass sie/er tatkräftig zu einer Minderung des gesundheitlichen Problems oder zu einer Verbesserung seiner Situation beiträgt.
- Eine Sonderregelung entbindet die Schülerin/den Schüler nicht davon, von sich aus den verpassten Stoff nachzuholen, sich über die Hausaufgaben zu informieren sowie im Falle von verpassten Prüfungsterminen die Fachlehrperson (wenn möglich) vorgängig zu informieren und sich aktiv um den Nachprüfungstermin zu bemühen.
- Fachlehrpersonen müssen von den Abteilungslehrpersonen über Sonderregelungen sowie über längere Absenzen aufgrund gesundheitlicher Probleme (Operationen etc.) informiert werden.
- Werden die mit der Sonderregelung verbundenen Bedingungen von der Schülerin/vom Schüler nach einer ersten und einmaligen Verwarnung nicht eingehalten, kann die Sonderregelung mit sofortiger Wirkung der zuständigen Prorektorin bzw. vom zuständigen Prorektor aufgehoben werden.

5. Anlässe zur Leistungsbeurteilung

Als Anlässe zur Leistungsbeurteilung gelten u. a.:

- schriftliche und mündliche Prüfungen
- Tests
- Einzel- und Gruppenreferate
- Präsentationen...

in sämtlichen obligatorischen Fächern sowie den Frei- und Wahlpflichtfächern.

Als angekündigt gilt ein Anlass zur Leistungsbeurteilung, sofern er der Schülerin/dem Schüler rechtzeitig (zu Semesterbeginn) bekannt war bzw. hätte bekannt sein müssen. Wer bei der Bekanntgabe fehlt, kann sich nicht auf sein Unwissen berufen, er muss sich gemäss Punkt 2 des Absenzenreglements über den Inhalt der verpassten Lektion/en informieren.

Werden Prüfungen kurzfristig angekündigt (nicht zu Semesterbeginn), müssen Schülerinnen und Schüler der Fachlehrperson allfällige Kollisionen mit bereits fixierten Terminen melden. Die Fachlehrperson kann die Prüfung dann verschieben oder bereits einen Nachprüfungstermin festlegen.

Bleibt eine Schülerin/ein Schüler einer rechtzeitig (zu Semesterbeginn) angekündigten Leistungsbeurteilung fern, trägt die Fachlehrperson in schulNetz den Vermerk "Abwesenheit bei Prüfung" ein. Es werden 10 Absenzzpunkte angelastet.

Bleibt eine Schülerin/ein Schüler einer kurzfristig (nicht zu Semesterbeginn) angekündigten Leistungsbeurteilung fern, werden n+1 Absenzzpunkte angelastet, sofern sie/er sich vor der Prüfung bei der Fachlehrperson abgemeldet hat. Ohne Abmeldung werden 10 Absenzzpunkte angelastet.

Verpasst eine Schülerin/ein Schüler wegen Krankheit einen oder mehrere Anlässe zur Leistungsbeurteilung, werden gesamthaft 10 Absenzzpunkte dem Absenzenkontingent angelastet. Die Absenzzpunkte wegen der verpassten Leistungsbeurteilung werden nicht mit den Absenzzpunkten der gleichzeitigen Krankheit kumuliert.

Falls eine Abteilungslehrperson einen Nachweis der Krankheit mit einem Arztzeugnis verlangt und die Schülerin/der Schüler das Arztzeugnis nicht beibringen kann, werden sämtliche Absenzzpunkte dem Kontingent angelastet.

Grundsätzlich sind alle Prüfungen nachzuholen. Die Nachprüfungen können auch ausserhalb der Unterrichtsstunden angesetzt werden.

Falls eine Schülerin/ein Schüler eine vereinbarte Nachprüfung unentschuldigt nicht antritt, wird die verpasste Prüfung dem Kontingent mit n+1 angelastet und als nicht erbrachte Leistung gewertet (Note 1).

6. Spezieller Unterricht

Zum "Speziellen Unterricht" gehören u. a. folgende Veranstaltungen, welche nicht nach dem offiziellen Stundenplan durchgeführt werden:

- Sonderwochen
- Abteilungswochen
- Exkursionen
- Spiel- und Sporttage
- Informationsveranstaltungen der Schule.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Veranstaltungen mit externer Übernachtung

Die Leitung entscheidet mit der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor, ob ein triftiger Grund für eine Absenz vorliegt und in welchem Umfang eine Krankheit bzw. ein Unfall dem Kontingent anzulasten oder eine andere Veranstaltung zu absolvieren ist.

Kann eine Schülerin/ein Schüler aus medizinischen Gründen eine Unternehmung nicht vollumfänglich absolvieren, kann die zuständige Prorektorin resp. der zuständige Prorektor ein Arztzeugnis verlangen.

Veranstaltungen ohne externe Übernachtung

Bei Absenzen aus triftigen Gründen (ohne Krankheit oder Unfall) werden die Absenzzpunkte verrechnet, wobei für halbtägige Veranstaltungen unabhängig vom Normalstundenplan 5 (4+1), für ganztägige Veranstaltungen 9 (8+1) Absenzzpunkte angelastet werden.

Länger andauernde Absenzen infolge von Krankheit werden dem Kontingent mit 10 Absenzzpunkten angelastet. In diesem Fall kann von der Schülerin/vom Schüler ein Arztzeugnis verlangt werden.

Bei Absenzen ohne triftige Gründe werden die Absenzzpunkte dem Kontingent angelastet sowie entsprechende Disziplinarmassnahmen durch die Schulleitung ergriffen (z. B. Verweis oder Androhung der Wegweisung).

Die Leitung der Veranstaltung entscheidet, ob ein triftiger Grund für eine Absenz vorliegt.

7. Überschreitung der Kontingente

Grundsätzlich gilt: Die Anzahl Absenzpunkte, um die das Kontingent überschritten wurde, gehen zu Lasten des Kontingents des folgenden Semesters.

a) Überschreitung vor Verweis / nach Verweis im selben Semester

Ein erstes Überschreiten des Kontingents zeigt die Abteilungslehrperson der Schülerin/dem Schüler mit dem Formular „Überschreitung des Absenzenkontingents“ umgehend an. Unmündige Schülerin-nen/ Schüler bestätigen die Kenntnisnahme mit ihrer Unterschrift und lassen das Formular von den Eltern/den gesetzlichen Vertretern unterzeichnen. Weitere Sanktionen erfolgen noch nicht.

Wird im selben Semester das Kontingent um mehr als 10 Punkte überzogen, so erhält die Schülerin/der Schüler einen schriftlichen Verweis.

Überschreitet die Schülerin/der Schüler das Konto im selben Semester um mehr als 30 Absenzpunkte, erfolgt die Androhung der Wegweisung. Die Kontingentregelung gemäss Absenzenreglement fällt für das laufende Semester weg und die Abteilungslehrperson erlässt zusammen mit der Schulleitung und der fehlbaren Schülerin/dem fehlbaren Schüler eine spezielle Regelung (z. B. individuell angepasste Vereinbarung).

Unmündigen Schülerinnen/Schülern werden die disziplinarischen Massnahmen von der Schulleitung mündlich mitgeteilt und den Eltern/den gesetzlichen Vertretern per A-Post Plus zugestellt.

Mündigen Schülerinnen/Schülern werden die disziplinarischen Massnahmen von der Schulleitung mündlich und schriftlich mitgeteilt. Das Schreiben wird persönlich beim Gespräch ausgehändigt. Die Schülerin/Der Schüler bestätigt den Empfang des Schreibens durch eigenhändige Unterschrift. Die disziplinarischen Massnahmen werden den Eltern/den gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern per A-Post Plus zugestellt, wenn eine schriftliche Zustimmung durch die mündige Schülerin/den mündigen Schüler vorliegt.

b) Überschreitung nach Verweis in einem früheren Semester

Wenn eine Schülerin/ein Schüler in einem früheren Semester einen Verweis wegen Überschreitung des Absenzenkontingents erhalten hat, führt bereits die erneute Überschreitung um 1 Punkt zu Konsequenzen: Die Abteilungslehrperson zeigt die Überschreitung umgehend mit dem Formular "Überschreitung bei Verweis" an. Darin wird auf die Gefahr der Androhung der Wegweisung hingewiesen. Das Formular muss bei unmündigen Schülerinnen/Schülern von ihnen selbst sowie von den Eltern/den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Mündige Schülerinnen/Schüler unterschreiben das Formular selbst.

Überschreitet eine Schülerin/ein Schüler das Kontingent trotzdem um mehr als 15 Punkte, erfolgt die Androhung der Wegweisung. Die Abteilungslehrperson erlässt zusammen mit der Schulleitung und der fehlbaren Schülerin/dem fehlbaren Schüler eine spezielle Regelung (z. B. individuell angepasste Vereinbarung).

Eine Androhung der Wegweisung wird unmündigen Schülerinnen/Schülern von der Schulleitung mündlich mitgeteilt und den Eltern/den gesetzlichen Vertretern per A-Post Plus zugestellt.

Mündigen Schülerinnen/Schülern werden die disziplinarischen Massnahmen von der Schulleitung mündlich und schriftlich mitgeteilt. Das Schreiben wird persönlich beim Gespräch ausgehändigt. Die Schülerin/Der Schüler bestätigt den Empfang des Schreibens durch eigenhändige Unterschrift. Die disziplinarischen Massnahmen werden den Eltern/den gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern per A-Post Plus zugestellt, wenn eine schriftliche Zustimmung durch die mündige Schülerin/den mündigen Schüler vorliegt.

c) Überschreitung nach Androhung der Wegweisung

Überschreitet eine Schülerin/ein Schüler das Kontingent nach der Androhung der Wegweisung in einem nächsten Semester um mehr als 15 Punkte, erfolgt der Antrag auf Wegweisung von der Schule beim Departement für Bildung, Kultur und Sport.

d) Überschreitung im Abschlusssemester

Wird das Kontingent im Abschlusssemester überschritten, ist ein ärztliches Zeugnis einzureichen, das die Absenz aus gesundheitlichen Gründen bestätigt. Dies gilt auch für jede weitere allfällige Absenz bis zur Uselüti. Die Schulleitung behält sich zudem vor, zusätzliche disziplinarische Massnahmen zu

verhängen. Nicht plausibel begründete Absenzen können den Antrag auf Wegweisung an das Departement für Bildung, Kultur und Sport zur Folge haben und damit den Ausschluss von den Abschlussprüfungen bedeuten.

e) Grundsätzliches

Disziplinarmaßnahmen (Verweis, Androhung der Wegweisung, Antrag auf Wegweisung) gelten in der Regel bis zum Austritt aus der Kantonsschule Zofingen.

Bei einem Abteilungswechsel innerhalb der gleichen Jahrgangsstufe informiert die Abteilungslehrperson der alten Abteilung die Abteilungslehrperson der neuen Abteilung über den Kontingenzstand der übertretenden Schülerinnen/Schüler.

Allfällige Überschreitungen des Kontingents werden im Falle einer Repetition oder bei der Rückkehr aus einem Austauschjahr nicht ins nächste Semester übertragen. Bereits ausgesprochene disziplinarische

Massnahmen (Verweis, Androhung der Wegweisung) behalten in der Regel ihre Gültigkeit.

Die Abteilungslehrperson ist, in Absprache mit der Schulleitung, zuständig für die Durchführung und Überwachung der pädagogischen Massnahmen bei Absenzen (spezielle Vereinbarungen).

8. Urlaube

Grundsätzlich werden alle Absenzen, auch voraussehbare, dem Kontingenz angerechnet. Einige Ausnahmen sind im Reglement festgehalten.

Darüber hinaus kann die Schulleitung für gewisse voraussehbare Absenzen (wie z. B. schulische Anlässe oder bestimmte ausserschulische Tätigkeiten) auf ein Gesuch hin Urlaub erteilen, der dem Kontingenz nicht oder nur teilweise angelastet wird. Diese Anlässe und Tätigkeiten sind weiter unten aufgeführt.

Grundsätzliches

Als Grundlage für einen Entscheid über die Gewährung eines Urlaubs und die entsprechende Belastung des Absenzenkontingents sind folgende Kriterien massgebend:

- schulische Leistungen und allgemeines Verhalten
- Anzahl und Umfang bereits früher gewährter Urlaube
- Stand des Absenzenkontingents
- für ausserschulische Aktivitäten gilt zudem Folgendes:
 - Sie sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren.
 - Aktivitäten mit kommerzieller Ausrichtung werden nicht unterstützt.
 - Während der Probezeit sowie im Abschlusssemester werden in der Regel keine Urlaube bewilligt.

Urlaube müssen der Schulleitung frühzeitig (mindestens 8 Kalendertage im Voraus), insbesondere, bevor irgendwelche Verpflichtungen eingegangen werden, mittels einem gut begründeten und mit Belegen dokumentierten Gesuch eingereicht werden. Im Gesuch muss auch ersichtlich sein, ob eine angekündigte Prüfung in einem Schulfach tangiert ist. Das [Gesuchsformular](#) kann von der Website der Schule heruntergeladen werden.

Beurlaubte Schülerinnen/Schüler melden ihre Abwesenheit den Fachlehrpersonen rechtzeitig vor Antritt des Urlaubs. Sie sind verantwortlich für die Erkundigung nach dem verpassten Schulstoff und die Nacharbeit desselben. Bei einem allfälligen negativen Promotionsentscheid werden die Absenzen wegen Beurlaubung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt.

Anrechnung von ausserschulischen Anlässen als schulische Sonderwoche

Studienwochen (z. B. der ETH, von Schweizer Jugend forscht (SJf)) sowie J+S-Ausbildungskurse, welche in einer unterrichtsfreien Woche absolviert werden, können als individuelle externe Sonderwoche anstelle einer schulischen Sonderwoche beantragt werden. Der Antrag ist mit der Anmeldung für die schulische Sonderwoche (Zeitpunkt: Mitte August) samt der Bestätigung für die Kursteilnahme einzureichen. Sofern die Bestätigung noch nicht vorhanden ist, muss sie nachgereicht werden. Kann ein bewilligter Kurs nicht absolviert werden, ist nachträglich eine schulische Sonderwoche zu besuchen.

Übersicht: Anlässe und Tätigkeiten

a) Schulische Anlässe (Auftritte, kantonale Sportanlässe usw.)

Für schulische Anlässe reicht die betreffende Fachlehrperson ein Gesuch an die Schulleitung ein. Diese entscheidet über die Bewilligung des Urlaubs und veranlasst die Benachrichtigung der betroffenen Fachlehrpersonen sowie den Eintrag in schulNetz.

⇒ Keine Belastung des Absenzenkontingents

b) Teilnahme an Wissenschaftsolympiaden, Studienwochen (z. B. ETH, SJf)

Für diese Aktivitäten reicht die Schülerin/der Schüler ein Gesuch an die Schulleitung ein. Diese entscheidet über die Bewilligung des Urlaubs und veranlasst die Benachrichtigung der betroffenen Fachlehrpersonen sowie den Eintrag in schulNetz.

⇒ Keine Belastung des Absenzenkontingents

c) J+S-Ausbildungskurse und Leitertätigkeit in Lagern

Es werden folgende Varianten von Urlauben während der Unterrichtszeit unterschieden:

• J+S-Ausbildungskurse

Gesuche müssen spätestens einen Monat vor dem offiziellen Anmeldetermin für den betreffenden Kurs eingereicht werden.

⇒ Keine Belastung des Absenzenkontingents, falls es keinen entsprechenden Kurs in der unterrichtsfreien Zeit gibt

⇒ Belastung von 10 Absenzzpunkten pro Woche, falls im gleichen Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit Ausbildungskurse vom Kanton Aargau oder von anderen Kantonen verfügbar sind

• J+S-Leitertätigkeit und weitere Leitertätigkeit in Lagern (z. B. Schulen, Pfadi, Vereine etc.)

Gesuche müssen spätestens einen Monat vor Beginn des Urlaubs eingereicht werden.

⇒ Belastung von 10 Absenzzpunkten pro Woche

d) Teilnahme an Sport- und Trainingslagern von Vereinen

Gesuche müssen spätestens einen Monat vor Beginn des Urlaubs eingereicht werden.

⇒ Belastung von 20 Absenzzpunkten pro Woche

e) Teilnahme an sportlichen Meisterschaften

Eine Teilnahme an einer Schweizer Meisterschaft, Europa- oder Weltmeisterschaft muss mit einem Urlaubsgesuch rechtzeitig angezeigt werden.

⇒ Keine Belastung des Absenzenkontingents

f) Vorstellungsgespräche für Praktika

Für Vorstellungsgespräche, welche im Zusammenhang mit den Akzentfach- und Berufsfeldpraktika (2. Gym und 2. FMS) geführt werden, gilt eine spezielle Regelung: Vorstellungsgespräche sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Da dies nicht immer möglich ist und erhebliche Unterschiede bestehen können, werden den Schülerinnen/Schülern der zweiten Klasse (FMS und GYM) für Vorstellungsgespräche, welche ausschliesslich für das Akzentfach-/Berufsfeldpraktikum geführt werden, maximal 5 Absenzzpunkte pro Semester dem Kontingent angelastet. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist, dass die Schülerin/der Schüler der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor ein Urlaubsgesuch mit der schriftlichen Einladung zum Vorstellungsgespräch bzw. bei einer mündlichen Einladung eine nachträgliche Bestätigung beibringt.

Für Vorstellungsgespräche und Schnuppertage im Zusammenhang mit der Suche eines Fachmaturitätspraktikums werden den Schülerinnen/Schülern der 3. FMS maximal 5 Absenzzpunkte im Schuljahr angelastet. Voraussetzung ist ein dem zuständigen Prorektor vorgängig eingereichtes Urlaubsgesuch mit schriftlicher Einladung zum Gespräch/Schnuppern bzw. bei einer mündlichen Einladung mit einer nachträglichen Bestätigung.

g) Urlaube bei Projektunterricht und Abschlussarbeiten

Alle Arbeiten im Zusammenhang mit Projektunterricht oder mit Abschlussarbeiten (Maturaarbeiten, Selbstständige Abschlussarbeit, Fachmaturitätsarbeit) müssen grundsätzlich in der im Stundenplan dafür vorgesehenen Zeit oder in der schulfreien Zeit (inkl. Ferien) erledigt werden.

In Ausnahmefällen kann die Schulleitung Schülerinnen/Schüler für dringende Arbeiten im oben erwähnten Zusammenhang beurlauben. Eine teilweise Belastung des Absenzenkontingents bleibt vorbehalten. Für eine solche Beurlaubung sind folgende Voraussetzungen nötig:

- Ein schriftliches Gesuch ist frühzeitig genug (mindestens 8 Kalendertage im Voraus) an die Schulleitung zu richten. Darin ist darzulegen resp. zu belegen, warum die Arbeit nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich ist.
- Das Gesuch muss von derjenigen Fachlehrperson visiert und befürwortet werden, welche die betreffende Arbeit betreut.

h) Besuch von Studieninformationstagen / Anlässe zur Berufsinformation

Studierende können in der 3. Klasse FMS und in der 3. und 4. Klasse Gymnasium insgesamt sechs Studieninformationstage an Hochschulen, Fachhochschulen usw. besuchen oder an einem Anlass zur Berufsinformation (z. B. Schnuppertag) teilnehmen unter Anrechnung von 3 Absenzzpunkten pro Besuch bzw. Anlass. Alle weiteren Teilnahmen an derartigen Anlässen werden dem Kontingent voll angelastet (n+1).

Die Schülerinnen/Schüler sind angehalten, den Besuch dieser Veranstaltungen langfristig zu planen. Die Schule informiert regelmässig über entsprechende Angebote.

Die Schülerinnen/Schüler melden sich selbständig bei der jeweiligen Institution für die Informationstage an. Die Informationstage der Universität Zürich und der ETH Zürich werden vom Sekretariat und vom zuständigen Prorektorat administriert. Alle weiteren besuchten Informationstage an Universitäten und Fachhochschulen usw. haben die Schülerinnen/Schüler der Abteilungslehrperson mindestens 8 Kalendertage im Voraus zu melden. Die Abteilungslehrperson erfasst die Absenz unter Anrechnung von 3 Absenzzpunkten (soweit es sich um einen der ersten sechs Besuche handelt). Erfolgt die Information zu spät, wird die Absenz dem Kontingent normal angelastet (n+1). Ab dem siebten Besuch wird die Teilnahme dem Kontingent voll angelastet (n+1).

i) Urlaub im Rahmen der Begabungsförderung

Alle Urlaube, die im Zusammenhang mit der Begabungsförderung stehen, werden in der Regel ohne Anlastung von Kontingentpunkten bewilligt.

9. Sportunterricht

Ein reduzierter oder alternativer Einsatz im Sportunterricht (bei Rekonvaleszenzen, nach Verletzungen, Krankheiten etc.) wird frühzeitig mit der Sportlehrperson abgesprochen. Das Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses ist dabei Voraussetzung. Die Sportlehrperson entscheidet, ob ein Alternativprogramm sinnvoll und möglich ist. Falls ein Alternativprogramm nicht möglich ist, meldet die Sportlehrperson der Abteilungslehrperson, dass eine Absenzenpauschale von 10 Punkten einzutragen ist.

10. Präsenzkontrolle

Die Fachlehrperson ist für die Präsenzkontrolle in ihren Lektionen zuständig und verantwortlich. Sie trägt die Absenzen gleichentags in der Verwaltungssoftware schulNetz ein. Die Abteilungslehrperson führt wöchentlich eine Kontrolle und prüft, ob die Kontingentsgrenzen eingehalten werden.

11. Inkrafttreten

Das angepasste Absenzenreglement tritt per 1. September 2026 in Kraft. Massnahmen wie Verweise und Androhungen der Wegweisung, die aufgrund des bisher gültigen Absenzenreglements erlassen wurden, behalten ihre Gültigkeit und sind von den Anpassungen des Reglements nicht betroffen.